1. Änderungssatzung der Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern-Rügen (GU-Nutzungssatzung)

Auf Grundlage des § 92 Abs. 1 S. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) i.V.m § 4 Abs. 2 S. 4 und § 2 Absatz 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz Mecklenburg-Vorpommern (FlAG M-V) und §§ 2 und 6 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) hat der Kreistag des Landkreises Vorpommern-Rügen in seiner Sitzung am 11. Oktober 2021 folgende Änderungssatzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften (GU-Nutzungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern-Rügen vom 7. Mai 2018 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   a. die eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylgesetz (AsylG) besitzen (Asylbewerber),
   b. die nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Asylantrages vollziehbar ausreisepflichtig sind,
   c. die nach § 22 S. 1, § 23 Absatz 1, 2, § 23 a Absatz 1 oder § 24 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) aufgenommen worden sind,
   d. bei denen aufgrund einer Anordnung nach § 60 a Absatz 1 AufenthG die Abschiebung ausgesetzt wird (Duldung) oder
   e. die Ehegatten und minderjährige Kinder der unter Buchstaben a. bis d. genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen,
   f. sonstige Ausländer, die nach den Buchstaben a. bis e. nutzungsberechtigt waren und einen Aufenthaltsstatus erhalten haben, soweit sie keinen anderen Wohnraum haben,
   g. Spätaussiedler, welche über noch keinen eigenen Wohnraum verfügen,
   h. Unerlaubt eingereiste Ausländer nach § 15a AufenthG.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
   Die Nutzungsberechtigten, ausgenommen Spätaussiedler nach § 2 Abs. 1 Buchstabe g dieser Satzung, werden von der Landesbehörde per Zuweisungsbescheid dem Landkreis Vorpommern-Rügen zugewiesen. Die Ausländerbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen bestimmt gemäß § 60 AsylG als Auflage die GU, in der sie untergebracht werden. Spätaussiedler, volljährig gewordene unbegleitete Minderjährige und nachgeborene Kinder erhalten vom Landkreis Vorpommern-Rügen einen gesonderten Zuweisungsbescheid.

3. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
   Die nutzungsberechtigten Ausländer, die vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) unanfechtbar als Asylberechtigte anerkannt worden sind oder bei denen unanfechtbar festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen des § 60 Absatz 1 AufenthG vorliegen, GfK-Flüchtlinge, subsidär Schutzberechtigte sowie

sonstige Ausländer nach § 2 Abs. 1 - Buchstabe f. dieser Satzung sind verpflichtet, sich innerhalb der Frist des § 4 Absatz 2 Buchstabe a dieser Satzung eigenen Wohnraum zu suchen und angemessene und zumutbare Wohnraumangebote anzunehmen.

4. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und dem Nutzungsberechtigten wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten GU oder auf die Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. Aus organisatorischen Gründen können den Nutzungsberechtigten während der Dauer des Nutzungsverhältnisses durch schriftliche Änderungsverfügung auch andere Räume in derselben oder einer anderen GU zugewiesen werden. Die oder der Nutzungsberechtigte hat bis zu dem in der Änderungsverfügung genannten Termin die bisherige Unterkunft zu räumen und unter Mitnahme sämtlicher persönlicher Sachen diese zurückzugeben. Die bisherige Unterkunft ist zu säubern und alle Schlüssel - auch selbst beschaffte - sind beim Verwalter abzugeben.

5. § 4 Abs. 2 Buchstabe b Anstrich 6 wird „der Dauer“ gestrichen

6. § 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Im Falle von Absatz 2 Buchstabe a kann das Nutzungsverhältnis im Ausnahmefall bis auf drei Monate und darüber hinaus angemessen verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte noch nicht über eigenen Wohnraum verfügt und nachweist, dass er trotz Bemühungen keine Wohnungen erhalten konnte. Die Verlängerung erfolgt nur nach Vorlage eines schriftlichen Antrages. Dieser ist grundsätzlich zwei Wochen vor Ablauf des Nutzungsverhältnisses beim Landkreis Vorpommern-Rügen, Fachgebiet Asylbewerberleistung zu stellen. Wird das Nutzungsverhältnis auf einen solchen begründeten Antrag hin verlängert, erhält der Nutzungsberechtigte für den Zeitraum der Verlängerung des Nutzungsverhältnisses vom Landkreis Vorpommern-Rügen einen gesonderten Nutzungsbescheid.

7. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen kann mit Beendigung der Nutzungsberechtigung die Räumungsanordnung mit einem Hausverbot verbinden.

8. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Der Landkreis Vorpommern-Rügen kann nach pflichtgemäßem Ermessen die Zuweisung widerrufen, Umverteilungen in andere Einrichtungen vornehmen oder Nutzer aus der Unterkunft verweisen, unter anderem wenn

a. der/die Nutzer/-in nach einer Abmahnung erneut gegen die Satzung oder die Hausordnung verstößt,

b. der/die Nutzer/-in mit der Zahlung der Benutzungsgebühren in der Summe mit mehr als zwei Monaten in Rückstand ist/sind,

c. der/die Nutzer/-in das Zusammenleben stört oder Gewalt gegenüber Dritten ausübt,

d. das Vertragsverhältnis für eine Unterkunft zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und Dritten endet,

e. aus organisatorischen Gründen (Bsp.: Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- und Instandsetzungsarbeiten) ein Umzug in eine andere Unterkunft notwendig wird

f. die Unterkunft durch die zugewiesene Person nicht persönlich genutzt wird.

9. § 7 Abs. 1 bis 3 werden wie folgt neu gefasst:
(1) Für jede einzelne Person wird laut Erlass des Ministeriums für Inneres und Europa M-V vom 20.10.2010 (AZ.: II 350d1-2152.4) eine monatliche Nutzungsgebühr pro Platz in Höhe von

6,07 Euro pro Person und pro Tag

festgesetzt.

(2) Dem vorgenannten Betrag gehen nach dem vorstehenden Erlass aktuelle kommunale Regelungen zur Festsetzung der Kosten der Unterkunft für Leistungsberechtigte nach SGB II und SGB XII vor, wenn diese auf Grundlage des in Absatz 1 genannte Pauschalbetrag errechneten Kosten für einen Monat insgesamt höher sind, als die vom Landkreis festgelegten Monatsbruttowarmmieten incl. Warmwasseranteil.

(3) Diese Pauschale umfasst neben der Benutzung der zugewiesenen Unterkunft auch sämtliche Nebenkosten wie z. B. Heizung, Wasser, Abwasser, Abfallbeseitigung, Unterkunftsbetreuung und Instandhaltungskosten.

(4) Die nach Absatz 1 ermittelte Nutzungsgebühr wird als Monatsgebühr erhoben. Bei der Erhebung der Nutzungsgebühr nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

10. § 10 Abs. 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

(1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den Nutzungsberechtigten und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
(2) Die Hausordnung des jeweiligen Betreibers ist zu beachten und einzuhalten.
(3) Die Nutzungsberechtigten sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
(4) Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet,
   a. die ihnen zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln,
   b. auf einwandfreie hygienische Verhältnisse zu achten, insbesondere die Unterkunft, die Gemeinschaftsräume, Flure, die Toiletten, Küchen und sonstige sanitäre Einrichtungen nicht zu verschmutzen und diese ggfs. Zu reinigen,
   c. die Unterkunft täglich zu reinigen sowie für eine ausreichende Belüftung und Beheizung der überlassen Unterkunft zu sorgen,
   d. die Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr einzuhalten,
   e. die Außenanlagen nicht zu verschmutzen,
   f. sich am Wohnheimbetrieb, zum Beispiel bei Reinigungsdiensten, insbesondere der Reinigung der Gemeinschaftseinrichtungen, der Außenanlage sowie bei Raum- und Steuerdiensten zu beteiligen.
(5) Bei Auftreten eines wesentlichen Mangels oder Schadens in der zugewiesenen Unterkunft sowie in den allgemein zugänglichen Teilen (z. B. Flure, Küchen,

Treppenaufgänge, Sanitäreinrichtungen) haben die Nutzungsberechtigten dem Verwalter (Betreiber) der GU unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch, wenn eine Vorkehrung zum Schutze der Unterkunft oder der GU bzw. der darin untergebrachten Personen gegen eine plötzlich auftretende Gefahr erforderlich wird. Insbesondere sind dem Betreiber unverzüglich zu melden:

a. Feuergefahr, Brände,
b. Wasserschäden,
c. Ansteckende Krankheiten,
d. Auftreten von Ungeziefer,
e. in der GU begangene mit Strafe bedrohte Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigungen,
f. Schäden an der Heizung, an Heizkörpern, Gas- und Wasserleitungen, an elektrischen Anlagen, im Sanitärbereich sowie an Kücheneinrichtungen,
g. sonstige für den Betrieb der Unterkunft wichtige Vorkommnisse.

(6) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft, in den gemeinschaftlich genutzten Räumen und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit Zustimmung des Verwalters der GU vorgenommen werden. Ein eigenmächtiger Wechsel des Unterkunftsplatzes sowie der Austausch von Einrichtungsgegenständen sind untersagt. Nutzungsberechtigte dürfen privates Inventar nur mit Zustimmung des Verwalters der GU in die Unterkunft einbringen.

11. § 10 Abs. 9 erhält folgende Fassung:
Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses - insbesondere bei Umzug in eine Privatwohnung und bei freiwilliger Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland - hat der Nutzungsberechtigte die ihm zugewiesenen Räumlichkeiten von privatem Eigentum zu beräumen. Die Räumlichkeit ist in einem ordnungsgemäß gereinigten Zustand, unter unbeschädigter Zurücklassung der darin zuvor enthaltenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände sowie unter Herausgabe aller Schlüssel an den Verwalter der GU zurückzugeben.

12. § 12 Abs. 1 und 2 Ersetzung des Wortes „Betreiber“ durch „Verwalter“

13. § 12 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Besucher, die in der GU angetroffen werden und sich beim Verwalter nicht angemeldet haben, können des Hauses verwiesen und bei Widersetzung wegen Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden. Dasselbe gilt für Besucher, die sich ohne Erlaubnis nach 22.00 Uhr in der GU befinden.

14. § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a. entgegen § 3 eine Gemeinschaftsunterkunft ohne die entsprechende Zuweisung bezieht,
b. entgegen § 10 Abs. 9 der Räumungs- und Rückgabepflicht nicht fristgerecht nachkommt,
c. entgegen § 10 Abs. 9 die Unterkunft nicht säubert oder Schlüssel - auch selbstbeschaffte- einbehält,
d. entgegen § 10 Abs. 1 die zugewiesene Unterkunft für andere Zwecke als für Wohnzwecke nutzt,

e. entgegen § 10 Abs. 1 und § 10 Abs. 8 Buchstabe e. Dritte dauerhaft in die zugewiesene Unterkunft aufnimmt oder Tiere darin hält,
f. entgegen § 10 Abs. 3 Buchstabe d in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr die Nachtruhe stört,
g. entgegen § 12 Abs. 2 in einer Gemeinschaftsunterkunft in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr Besuch empfängt,
h. Gemäß § 15 Abs. 1 für Schäden gegenüber Dritten haftbar gemacht wurde.

15. § 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Der Nutzungsberechtigte haftet ferner für alle Schäden, die dem Landkreis Vorpommern-Rügen dadurch entstehen, dass die Unterkunft nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht rechtzeitig geräumt, gereinigt und nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand der vorhandenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen sowie der Schlüssel zurückgegeben wird.

16. Die Anlage zur Satzung über die Nutzung von Gemeinschaftsunterkünften im Landkreis Vorpommern-Rügen wird wie folgt geändert:
Gemeinschaftsunterkünfte im Sinne dieser Satzung und des § 53 AsylG sind die Objekte in:

a) Stralsund, Vilmer Weg 3
b) Stralsund, Ummanzer Str. 2 (neu in 2018)
c) Barth, B.-Brecht-Str. 8 -12
d) Tribsees, W. Braun-Str. 17
e) Ribnitz-Damgarten, OT Körkwitz, An der Bäderstr. 22
f) Bergen, Markt 27

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 18.10.21

Dr. Stefan Kerth
Landrat